

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

vorab per Telefax (0228) 14-6463

04.11.2013

BK3d-13/056

**Überprüfung der geänderten Standardangebote im
Zusammenhang mit der Einführung von Vectoring im Netz
der Telekom Deutschland GmbH**

Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unserer Mitgliedsunternehmen als Nachfrager und potentielle Nachfrager nach den entsprechenden Zugangsleistungen nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Änderung der Standardangebote im Zusammenhang mit der Einführung von Vectoring Stellung zu nehmen. Wir konzentrieren uns in vorliegender schriftlicher Stellungnahme auf die beantragten Änderungen zum TAL-Standardangebot.

An der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor Beschlusskammer am 14.11.2013 werden wir teilnehmen und melden uns hiermit an. Eine weitere schriftliche Stellungnahme im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung behalten wir uns vor.

A. Grundsätzliche Vorbemerkung und Antrag

Der sog. „Vectoring-Beschluss“ (BK 3d-12/131) der BNetzA vom 29.8.2013 wegen der Änderung der Regulierungsverfügung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Beschluss BK 3g-09/085 vom 21.3.2011) erweitert die bestehende Standardangebotsverpflichtung der Telekom Deutschland GmbH aus der Regulierungsverfü-

gung vom 21.3.2011 um die durch den „Vectoring-Beschluss“ geänderten Regelungen der Regulierungsverfügung.

In der Beschlussbegründung (Seite 123 f.) wird ausgeführt, dass die beibehaltene Standardangebotsverpflichtung dahingehend angepasst wird, dass sie auch die nunmehr in Bezug auf einen Vectoring-Betrieb geltenden Sonderbestimmungen umfasst. Die Beschlusskammer hat laut Beschlussbegründung davon abgesehen eine Vorlagefrist zu verfügen, mit Blick auf das Eigeninteresse der Betroffenen, der Kammer schnellstmöglich ein entsprechendes Angebot vorzulegen.

Wörtlich führt die Beschlussbegründung auf Seite 124 aus:

„Durch eine solche begrenzte Prüfung des TAL-Standardangebotes könnte rasche Klarheit über die Zugangsbedingungen geschaffen werden.“

Mit dem Inhalt dieser geänderten Regulierungsverfügung grundsätzlich nicht vereinbar ist daher die als Anlage 2 des Antragsschreibens beantragte Vertragsänderung für die Anlage 4 des TAL-Vertrages. Nach der Begründung der Telekom Deutschland GmbH sei dies geboten, da anderenfalls ein Standardangebot beschlossen werden müsste, das die bereits im Markt etablierte Umstellung von ESAA auf WITA nicht abbilden würde. Hier irrt die Antragstellerin in mehreren Punkten:

- 1.) Zweck des aktuellen Überprüfungsverfahrens ist die Festlegung von Sonderbestimmungen in Bezug auf einen Vectoring-Betrieb. Nicht mehr aber auch nicht weniger enthält die aktuelle Verpflichtung im Beschluss BK 3d-12/131 zur Änderung des Standardangebotes. Somit kann die zu treffende Entscheidung bezüglich der Änderung des Standardangebotes zur Einfügung von Sonderbestimmungen in Bezug auf einen Vectoring-Betrieb nicht unvollständig sein auch wenn die geänderte Anlage 4 nicht mitbeschlossen würde.
- 2.) Die Umstellung von ESAA auf WITA ist nicht bzw. noch nicht vollständig „am Markt etabliert“. Dies zeigen bereits die anhängig gemachten, inzwischen nicht mehr anhängigen Verfahren BK3-13-044 und BK13-043 vom 14.08.2013 und vom 13.09.2013.
- 3.) Wichtigster Grund ist aber für unsere Mitgliedsunternehmen, dass nicht einseitig seitens der Antragstellerin Telekom Deutschland GmbH dieses Verfahren genutzt werden darf, eigene „Wunschthemen“ en passant zum Standardangebot zu machen. Seit vielen Jahren bemühen sich unsere Mitgliedsunternehmen in Zusammenarbeit mit dem VATM und dem BREKO durch Verbandsgespräche Fortschritte hinsichtlich des TAL-Standardangebotes zu erzielen. Diese Gespräche stag-

nieren seit mindestens einem Jahr aufgrund der Verweigerung der Telekom Deutschland GmbH. Eine Fülle von sog. „Steckbriefen“ sind als „offen“, „weiterhin zurückgestellt“ oder „Telekom noch in Prüfung“ markiert. Andere Steckbriefe wurden mit Dissens geschlossen, sodass auf jeden Fall eine Entscheidung durch die BNetzA erforderlich werden wird.

Bezüglich der WITA-Integration besteht ein Steckbrief Nr. 14, der zum Ziel hat, geeignete Regelungen zu WITA im Standardangebot zu definieren. Hier besteht zwischen der Antragstellerin und den Verbänden der offene Status, dass diese Fragen gemeinsam zurückgestellt wurden ans zeitliche Ende der Verhandlungsrunde. Ein Konsens über diese Fragen wurde bisher nicht gefunden. Auch deshalb kann keinesfalls die Rede davon sein, dass die WITA-Integration inzwischen „am Markt etabliert“ sei, weil diese Formulierung suggeriert, dass zwischen den Marktbeteiligten ein Konsens gefunden worden sei. Dies ist nicht der Fall, sondern es besteht der einseitige Wunsch der Antragstellerin nach Durchsetzung ihrer Vorstellungen. Unverändert besteht die Notwendigkeit, im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen die offenen Fragen zu klären und insbesondere zu verhindern, dass in kurzen Zyklen Schnittstellenveränderungen vorgenommen werden, die insbesondere die Nachfrager erheblich belasten. Eine wichtige Forderung in diesem Zusammenhang ist, dass bei Versionsänderungen von WITA eine Abwärtskompatibilität zu den früheren Versionen gewährleistet wird.

Daher beantragen wir namens und im Auftrag unserer Mitgliedsunternehmen, den Antrag zur Änderung der Anlage 4 des TAL-Vertrages zurückzuweisen. Wir beantragen weiterhin, möglichst zügig nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens oder ggf. auch parallel zum vorliegenden Verfahren eine Überprüfung und Änderung des TAL-Standardangebotes durchzuführen, mit der Entscheidungen über die offenen „Steckbriefe“ getroffen und zum Inhalt des TAL-Standardangebots gemacht werden.

B. Weitere klärungsbedürftige Themen

1. Vertragliche Grundlagen?

Für unsere Mitgliedsunternehmen bestehen Unsicherheiten, auf welcher Basis die geänderten Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung der Vectoring-Technik in die bestehenden Verträge einbezogen werden sollen. Auf Seite 123 f. ihres Beschlusses begründet die Beschlusskammer die Änderung der Standardangebotsverpflichtung nach § 23 TKG. Jedoch wird gleichzeitig ausgeführt, dass die nötigen Änderungen des TAL-Regimes in einer Änderungsvereinbarung zum TAL-Vertrag umgesetzt werden sollen, die erst anschließend zum Gegenstand der Stan-

Standardangebotsprüfung gemacht werden könnte. Diese Reihenfolge ist offensichtlich nun nicht eingehalten, da eine Änderungsvereinbarung der TAL-Verträge zu Vectoring – jedenfalls zwischen unseren Mitgliedsunternehmen und der Antragstellerin – nicht besteht. In welcher Weise soll somit sichergestellt werden, dass gegenüber allen TAL-Vertragspartnern und der Antragstellerin gleiche vertragliche Regelungen bestehen? Da eine große Anzahl der Regelungen der Regulierungsverfügung BK 3d-12/131 auf das Standardangebot Bezug nimmt, wird eine vertragliche Umsetzung des Standardangebots erforderlich werden. Daher stellt sich unseren Mitgliedsunternehmen die Frage, ob Rechtsgrundlage daher der bestehende und ggf. teilgeänderte TAL-Vertrag sein oder ein Neuabschluss des TAL-Vertrages auf Grundlage des Standardangebotes erforderlich werden wird? Zudem stellt sich die Frage wie die rechtliche Situation zu beurteilen sein wird, wenn einzelne Zugangsnachfrager die geänderten vertraglichen Regelungen nicht annehmen sollten. Diese Zugangsnachfrager könnten sich auf den rechtlichen Standpunkt stützen, dass nach ihrer Vertragssituation eine nachträgliche Zugangsverweigerung nicht zulässig wäre sowie Zugangsansprüche zu KVz-Kollokationen nicht wegen VDSL2-Vectoring-Technik abgelehnt werden dürfen.

2. „HVt-Nahbereiche“

Auf S. 121 f. der Beschlussbegründung wird ausgeführt, dass es erst einer Änderung der Nahbereichsregelung bedürfte (derzeit max. 550 m Hauptkabellänge zum nächsten KVz), ehe die „Vectoring-Regelungen“ angewendet werden könnten. Die Beschlussbegründung bezieht sich hier auf die 5.1 des Prüfberichts Nr. 3, die allerdings jederzeit durch die Antragstellerin einseitig geändert werden kann. Dieses Änderungsprivileg der Antragstellerin einerseits und spiegelbildlich die Rechts- und Investitions-Unsicherheit zulasten der Zugangsnachfrager im Hinblick auf einseitige Änderungen der Nahbereichsregelung muss im Standardangebot ausgeschlossen werden. Jedenfalls darf es einseitige Änderungen ohne Einbeziehung der Zugangsnachfrager nicht geben. Im Konfliktfall muss eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur sichergestellt werden.

3. Sicherstellung der Chancengleichheit für Anmeldungen zur Vectoring-Liste

Wir teilen die Bedenken des Bundeskartellamts im Schreiben vom 8.7.2013, dass die Führung der Vectoring-Liste durch die Antragstellerin ein Risikofaktor darstellt, da sie sowohl Beteiligte eines diskriminierungsfreien Verfahrens als auch faktisch die Herrin des Verfahrens ist. Der Ausgestaltung eines wirkungsvollen Sanktionsmechanismus bei Verstößen gegen die Verfahrensregelungen kommt somit eine ganz essenzielle Bedeutung für die Sicherstellung der Chancengleichheit zu. Verstöße dürfen daher aus unserer Sicht nicht nur mit Bußgelder oder Vertragsstrafen geahndet werden, die

kommerziell eingepreist und einkalkuliert werden könnten. Wirkungsvoll ist nur ein Ausschluss von Rechtspositionen, die sich bei rechtmäßigem Verhalten ergeben würden. Bei Verstößen gegen die Verfahrensregelungen durch die Antragstellerin müssen zu Lasten der Antragstellerin die Verweigerungsrechte wegen VDSL2-Vectoring-Ausbau entfallen. Zudem muss in diesem Falle sichergestellt werden, dass nicht mehr die Antragstellerin, sondern die Bundesnetzagentur oder ein unabhängiger Dritter die Vectoring-Liste führen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Florian Braun
Recht & Regulierung, Politikbeziehungen